

# Verortung variiert

von Kay Ruge

**Bei der Verortung des von der EU-Dienstleistungsrichtlinie geforderten Einheitlichen Ansprechpartners haben die Bundesländer unterschiedliche Modelle gewählt. Nicht immer sind die Kommunen eingebunden.**

**D**ie Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners hat in den vergangenen zwei Jahren die politische wie juristische Diskussion beherrscht und womöglich die Umsetzungsnotwendigkeiten in anderen Bereichen überdeckt. Selbst jetzt, nur wenige Monate vor Ablauf der Umsetzungsfrist, sind die Entscheidungen in den Ländern Hessen, Baden-Württemberg und Bayern noch nicht getroffen worden. Soweit mittlerweile Verortungsbeschlüsse vorliegen, orientieren sich diese im Wesentlichen an den lange Zeit diskutierten Modellen. Für eine Ansiedlung auf kommunaler Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte haben sich nach derzeitigem Kenntnisstand zumindest die Bundesländer Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen entschieden. In Bayern wird von einer entsprechenden Präferenz berichtet. Das nordrhein-westfälische Modell sieht eine Übertragung der Funktionen des Einheitlichen Ansprechpartners auf im Schnitt drei Kreise beziehungsweise kreisfreie Städte vor. Ob sich ein solches Vorgehen im Gesetzgebungsverfahren angesichts der damit verbundenen noch größeren Unübersichtlichkeit tatsächlich durchsetzen lässt, wird abzuwarten sein. Mit der Kreis-

ebene stehen bundesweit über Kreise und kreisfreie Städte gut 400 Verwaltungsträger zur Verfügung, die bereits jetzt für zahlreiche Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren zuständig sind, bei deren Abwicklung der Einheitliche Ansprechpartner unterstützend tätig werden soll. Diese verfügen über



Wer fungiert wo als EAP?

Vorerfahrungen in dem maßgeblichen Bereich der Wirtschaftsförderung, die sowohl die Beratung von Dienstleistern wie das Genehmigungsmanagement selbst betreffen. Nur eine kommunale Anbindung des Einheitlichen Ansprechpartners eignet sich zudem als Modell für grundsätzlich alle Verwaltungsverfahren mit Kontakt zwischen Ämtern und Bürgern beziehungsweise Wirtschaft. Synergien ergeben sich zum Beispiel bei der derzeit in kommunalen Modellregionen

bereits erprobten Einführung einer Behördenrufnummer 115.

Alternativ dazu haben sich die Länder Hamburg, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern für eine Ansiedlung des Einheitlichen Ansprechpartners bei den Wirtschaftskammern entschieden. Da maßgebliche Regelungen des Kammerrechts bundesrechtlich bestimmt sind, sind beispielsweise in der Handwerksordnung entsprechende Öffnungen vorgenommen worden.

Zentrale, landesweite Lösungen, in der Regel angesiedelt auf Ebene der Landesmittelbehörden haben die Bundesländer Sachsen mit der Landesdirektion Leipzig, Sachsen-Anhalt mit dem Landesverwaltungsamt, Rheinland-Pfalz mit den Struktur- und Genehmigungsdirektionen sowie Brandenburg mit der Ansiedlung im Wirtschaftsministerium vorgenommen. In diesen Ländern soll überwiegend in drei Jahren eine Evaluation der Verortungsentscheidung insbesondere unter Berücksichtigung der kommunalen Interessen stattfinden.

Einen anderen Weg ist Schleswig-Holstein mit einem Kooperationsmodell gegangen. Dort sollen die Aufgaben des Einheitlichen

Ansprechpartners durch eine neu zu errichtende Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft von Land, Kommunen sowie Handwerks- und Industrie- und Handelskammern wahrgenommen werden. Auch das Land Hessen neigt derzeit einer solchen Ausgestaltung zu. Ob sich eine solche neue Struktur in der Praxis bewährt, wird abzuwarten sein. Immerhin muss sie zusätzlich in bestehende Abläufe eingebunden werden und verfügt bisher über keine eigenen Kenntnisse der Genehmigungsverfahren und Verwaltungspraxis.

Um den Einheitlichen Ansprechpartner im deutschen Verwaltungsverfahren überhaupt zu verankern, ist auf Bundesebene bereits Ende 2008 eine Anpassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgenommen worden. Danach ist eine besondere Verfahrensart, das „Verfahren über eine einheitliche Stelle“, eingeführt worden. Diese ermöglicht zum einen, die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie an die Verfahrensabwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner zu erfüllen. Es kann aber darüber hinaus grundsätzlich für alle Verwaltungsverfahren, also auch zwischen Bürgern und Verwaltung, angewandt werden. Das Verfahren muss dazu im jeweiligen Fachrecht aktiviert werden. Ebenfalls eingeführt wurde eine allgemeine Regelung über eine Genehmigungsfiktion.

Die ebenfalls durch die Dienstleistungsrichtlinie vorgegebene Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, ihre Rechtsvorschriften auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie hin zu prüfen betrifft Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Diese Normenprüfung wird auf der Grundlage eines online zur Verfügung gestellten bundesweit einheitlichen Prüfrasters durchgeführt. Im kommunalen Bereich wird der Normenbestand in den einzelnen Ländern jeweils durch Referenzkommunen evaluiert. Diese Vorgehensweise erleichtert es, die fraglichen Satzungen und Rechtsverordnungen des Normenbestandes zu identifizieren, die einer eingehenden eigenständigen Prüfung bedürfen. In der Regel hat sich dadurch beispielsweise im Bereich der Landkreise keine Mitteilungspflicht gegenüber der EU ergeben. Auf Seiten des Bundes ist dagegen insbesondere im Gewerberecht Anpassungsbedarf ausgemacht worden. Der derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf sieht diesbezüglich vor, dass zahlreiche Genehmigungsregelungen der Gewerbeordnung sowie die Vorschriften zur Gewerbeanzeige für Dienstleister aus anderen Mitgliedsstaaten nicht mehr anwendbar sind. Dies kann jedenfalls in den Fällen, in denen die anderen Mitgliedsländer keine gleichwertigen Anforderungen wie das deutsche Gewerberecht stellen, zu einer Inländerdiskriminierung führen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Dienstleistungsrichtlinie ist die Einführung einer elektronischen Verfahrensabwicklung. Alle Verfahren und Formalitäten, welche die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, sollen elektronisch über den Einheitlichen Ansprechpartner oder die zuständigen Stellen abgewickelt werden können. Um dieses ehrgeizige Ziel für Deutschland umsetzen zu können, ist der Aktionsplan Deutschland-Online Mitte 2007 um ein priorisiertes Vorhaben zur nationalen IT-Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erweitert worden. Ende 2008 ist unter Federführung der Bundesländer Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein ein Projektbericht vorgelegt worden, der ein Stufenkonzept für die Umsetzung im IT-Bereich vorsieht. Der Bericht enthält Ausführungen zu rechtlichen und organisatorischen Ausgestaltungen sowie zu Prozessanalysen, unterbreitet Vorschläge für die Umsetzung der Informationspflichten und der IT-Rahmenarchitektur und gibt schließlich Handlungsempfehlungen für zuständige Stellen und Einheitliche Ansprechpartner. Das priorisierte Vorhaben wird mit drei Teilprojekten bis Ende 2009 fortgeführt. Dabei werden unter anderem ein Übermittlungs- beziehungsweise Schnittstellenstandard XEUDLR erarbeitet und Überlegungen zu Prozessregistern fortgeführt. Zudem wird versucht, für eine länderübergreifend abgestimmte Informationsbereitstellung ein so genanntes föderatives Informationsmanagement zu konzipieren.

*Dr. Kay Ruge ist Beigeordneter beim Deutschen Landkreistag.*

#### Link-Tipp

Die Online-Plattform des Deutschen Landkreistages zu EU-Dienstleistungsrichtlinie und Einheitlichem Ansprechpartner ist erreichbar unter:

- [www.einheitlicher-ansprechpartner.info](http://www.einheitlicher-ansprechpartner.info)

Weitere Links finden Sie unter [www.kommune21.de](http://www.kommune21.de).